

Leitsätze

- 1. Bei einem Einzelgebäude, das als Teil einer Gesamtanlage unter Denkmalschutz steht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes nicht damit begründet werden, die historische Außenwirkung und der geschichtliche Zeugniswert des Gebäudes würden erheblich geschmälert. Diese Argumente können allenfalls bezüglich eines Einzelkulturdenkmals angeführt werden.**
- 2. Bei der Frage, wann eine Veränderung an einem denkmalgeschützten Gebäude die Erheblichkeitsschwelle erreicht, ist zu unterscheiden, aufgrund welcher Gesichtspunkte die Denkmaleigenschaft zuerkannt wurde. Bei einer Gesamtanlage ist der Blick auf das unter Schutz stehende Gebäudeensemble in seiner Gesamtheit zu richten.**
- 3. Entspricht ein Stadtbild noch weitgehend historischen Strukturen und ist wenig von modernen Elementen beeinflusst, so kann die Anbringung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf einem Gebäude, das selbst nicht einzelkulturdenkmal ist, aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig sein, wenn die Anlage dort als Fremdkörper wirken und das harmonische Ortsbild nachhaltig beeinträchtigt würde.**

Zum Sachverhalt

Der Kl. begehrt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage. Er ist Eigentümer eines Grundstücks im historischen Stadtkern von M. Das Wohnhaus auf diesem Grundstück ist Einzelkulturdenkmal, i. Ü. ist das Grundstück Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage.

In der Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland „Kulturdenkmäler in Hessen – Wetteraukreis II – Friedberg bis Wöllstadt“ heißt es zur Gesamtanlage M.: „Als im Kern romanische Burg mit ungefähr gleichzeitiger, planmäßig ausgeführter Stadtgründung ist M. ein herausragendes Geschichtsdenkmal der Wetterau. Burg und historisches Stadtbild gehen mit der umgebenden Landschaft eine Verbindung ein, in der jüngere Bebauung nur im Norden und Osten eine geringfügige Rolle spielt. (...) Der historische Stadtkern im Norden der Burg gruppiert sich um den Kirchhof und den Marktplatz. Größe und Regelmäßigkeit des mit der ersten M. Kapelle in M. noch im 12. Jhdt. angelegten Kirchhofs verdeutlichen den mit der Stadtgründung verfolgten Anspruch. (...) Die Blöcke um Kirchhof und Marktplatz sind mit Gehöften bebaut. Die aufgehenden historischen Gebäude stammen im Einzelfall aus dem späten Mittelalter, meistens aber aus dem 17. oder 18. Jhdt. (...) Die Gesamtanlage ist eine herausragende historische Siedlungsgestalt in der Wetterau.“ Im Rahmen der Darstellung der Einzelkulturdenkmäler heißt es unter anderem: „Neben der rein baugeschichtlich-konstruktiven Bedeutung ist (das klägerische Anwesen) im Ortsbild durch die Lage gegenüber dem südwestlichen Zugang zum Kirchhof von besonderem Rang.“

Der Kl. beantragte die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer etwa 30 qm großen Fotovoltaikanlage auf dem Dach einer zu seinem Anwesen gehörenden Scheune, welche gegenüber dem Wohnhaus traufständig zur P.-Gasse gelegen ist. Die Fotovoltaikanlage soll auf der zur Burg hin ausgerichteten Dachseite errichtet werden.

Der Bekl. lehnte die Erteilung dieser Genehmigung mit der Begründung ab, eine Fotovoltaikanlage auf dem Scheunendach würde eine nicht unerhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung im historischen Erscheinungsbild der Stadt darstellen. Die Gesamtanlage von M. vermittele bis heute noch einen weitgehend ungestörten Gesamteindruck des mittelalterlichen Stadtbildes.

Dies lasse sich besonders gut in der Dachlandschaft ablesen. Prägendes Merkmal des historischen Erscheinungsbildes der Gesamtanlage sei unter anderem die Geschlossenheit und Flächenhaftigkeit der Dachflächen. Nur ganz vereinzelt gebe es Störungen wie Gauben oder kleine Dachfenster als Zugeständnisse zur Nutzung von Dachräumen. Mit ihren großen, geschlossenen Flächen, der Textur und Farbgebung des Deckungsmaterials definierten die Dächer das historische Erscheinungsbild der Gebäude und somit auch das Erscheinungsbild der Gesamtanlage, die von der südlich erhöht gelegenen Burg M. auch für die Öffentlichkeit voll einsehbar sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Bekl. wies den Widerspruch zurück und führte ergänzend zu seinen bisherigen Argumenten aus, das landwirtschaftliche Anwesen nehme durch seine Lage gegenüber dem Kirchhof eine zentrale und ortsbildprägende Stellung im Stadtkern von M. ein; die Dachfläche der Scheune besteche besonders durch seine geschlossene Dachfläche, eingedeckt mit typischen Doppelmuldenfalzziegeln. Die Anordnung von Fotovoltaikkollektoren mit einer Gesamtfläche von 30 qm würde hier als Fremdkörper erscheinen, der die ruhige Wirkung der naturroten Dachfläche komplett aufheben würde. Die historische Außenwirkung und der geschichtliche Zeugniswert der Scheune wären damit erheblich geschmälert. Vom öffentlich zugänglichen Aussichtspunkt der Burg M. würde eine solche Anlage das harmonische Ortsbild beeinträchtigen und die Sichtachse innerhalb der Gesamtanlage stören und entwerten durch die weitreichende Spiegelung und die abweichende Materialwirkung.

Hiergegen hat der Kl. Klage erhoben. Er wies u. a. auf die technischen Möglichkeiten hin, Fotovoltaikkollektoren ohne Glitzereffekte und in mit der Dachoptik vergleichbarem Aussehen herzustellen.

Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet. Der Kl. hat keinen Anspruch auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer 30 qm großen Fotovoltaikanlage auf seinem Scheunendach, sodass sich der ablehnende Bescheid des Landkreises in der Gestalt des Widerspruchsbescheides als rechtmäßig erweist und der Kl. hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Errichtung einer 30 qm großen Fotovoltaikanlage auf dem Scheunendach des Kl. bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, weil die Scheune Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage M. ist und die Anbringung

einer Fotovoltaikanlage als Umgestaltung des Gebäudes angesehen werden muss. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 ist die Maßnahme an einer Gesamtanlage zu genehmigen, wenn sie deren Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Dabei ist entspr. der Qualität des einzelnen Baues in der Gesamtanlage zu differenzieren, wobei dem konkreten Schutzgrund und den mit ihm verbundenen prägenden Merkmalen der Gesamtanlage besondere Bedeutung zukommt (vgl. Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, 3. Auflage, § 16 Rn. 36).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Sie muss – unterhalb der Schranke einer bau-rechtlichen Verunstaltung – deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden. Ob eine Beeinträchtigung erheblich ist, ist nach dem Urteil eines sachverständigen Betrachters (so Viebrock, a. a. O., § 16 Rn. 26), zumindest jedoch eines für die Belange der Denkmalpflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters festzustellen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 2. 3. 2006 EzD 2.2.6.2 Nr. 69 mit Anm. Viebrock).

Bei dieser wertenden Einschätzung ist jedoch nach der Wertigkeit des jeweiligen Denkmals und dem Grund für die Unterschutzstellung zu differenzieren. In einem gewissen Umfang kann die Hinnahme einer Beeinträchtigung des Kulturdenkmals geboten sein. Einige obergerichtliche Entscheidungen unterscheiden je nach denkmalrechtlicher Bedeutungskategorie, weil nur eine solche Betrachtungsweise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen könne, um den grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz zu wahren (vgl. BW VGH, Urteil vom 27. 06. 2005 EzD 2.2.6.2 Nr. 45 mit Anm. Martin; OVG B, Urteil vom 6. 3. 1997 2 B 33/91, EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. Martin; so auch Moench/Otting, NVwZ 2000, 515). Diese Sichtweise teilt das Gericht.

Bei der Frage, wann eine Veränderung an einem denkmalgeschützten Gebäude die Erheblichkeitsschwelle erreicht, ist daher zu unterscheiden, aufgrund welcher Gesichtspunkte die Denkmaleigenschaft zuerkannt wurde. Das Gesetz definiert denkmalgeschützte Gesamtanlagen als Straßen-, Platz- und Ortsbilder einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung insgesamt aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Bei einer Gesamtanlage ist daher naturgemäß der Blick auf das unter Schutz stehende Gebäudeensemble in seiner Gesamtheit zu richten. Vorliegend beruht der Schutz der Gesamtanlage M. auf ihrer (heimat-)geschichtlichen Bedeutung. Das Stadtbild entspricht noch weitgehend historischen Strukturen und wurde wenig von jüngerer Bebauung beeinflusst.

Beruht der Schutz als Kulturdenkmal auf seiner historischen Bedeutung, nicht jedoch auf seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert, so wirkt sich dies auch für die Beurteilung der Frage aus, welche Veränderungen es erheblich beeinträchtigen oder nicht. Ein solches Kulturdenkmal kann nämlich gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweisen. In dieser Funktion – seinem „Zeugniswert“ kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen (vgl. BW VGH, Urteil vom 27. 6. 2005, EzD 2.2.6.2 Nr. 45 mit Anm. Martin).

Bei Anwendung dieser Grundsätze gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass die geplante Fotovoltaikanlage eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtanlage M. darstellen würde.

Allerdings kann der Bekl. für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgreich ins Feld führen, die historische Außenwirkung und der geschichtliche Zeugniswert der Scheune würden durch die geplante Fotovoltaikanlage erheblich geschmälert. Diese Argumente könnten bezüglich eines Einzelkulturdenkmals angeführt werden, nicht jedoch bei einem Einzelgebäude als Bestandteil einer Gesamtanlage.

Zutreffend verweist der Bekl. im Weiteren jedoch auf die Ortsbildprägende Stellung der klägerischen Scheune im historischen Stadtkern mit ihrer Lage gegenüber dem Kirchhof, welche auch in der Denkmaltopographie erwähnt wird (vgl. Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland „Kulturdenkmäler in Hessen – Wetteraukreis II – Friedberg bis Wöllstadt“, 1999, – im Folgenden: Denkmaltopographie – , S. 769). Insbes. anhand der vorliegenden Fotos, die den Blick von der Burg auf den mittelalterlichen Stadtkern zeigen, lässt sich die prägende Wirkung der Hofanlage und die zentrale Stellung des im Vergleich zu den übrigen Gebäuden überdurchschnittlich großflächigen Scheunendaches erkennen.

Auf diesem würde eine 30 qm große Fotovoltaikanlage als Fremdkörper wirken und daher das harmonische Ortsbild nachhaltig beeinträchtigen. Dabei ist unschädlich, dass nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten die geplante Anlage von der Straße aus nicht oder nur ganz geringfügig einsehbar wäre. Die Sicht des Betrachters fiel nämlich von der oberhalb gelegenen Burg aus darauf, weil von hieraus die Dachlandschaft der Stadt M. in das Blickfeld gerät. Die Unterschützstellung der Stadt M. und ihrer Burg beruht, wie die Ausführungen in der Denkmaltopographie zeigen, im Wesentlichen auf der Verbindung zwischen einem mittelalterlichen Stadtkern, der kaum von moderner Bebauung unterbrochen wird, mit der historischen Burgruine und dem dadurch entstehenden Gesamteindruck eines herausragenden Geschichtsdenkmals. Daher ist dem Blick auf die darunterliegende Stadt von der Burg aus eine hohe Bedeutung beizumessen. Auch gibt es keine andere Sichtachse von der Burg auf das Städtchen als jene, in welcher das fragliche Scheunendach eine zentrale Stellung einnimmt, liegt doch die Burg im Süden und der Ort erstreckt sich unterhalb von ihr in Richtung Norden und Westen.

Eine Fotovoltaikanlage würde sich hier sowohl aufgrund ihrer Farbgebung als auch aufgrund ihrer Größe deutlich von den übrigen Dachflächen abheben. Zwar weist die Dachlandschaft auch einige Störungen auf, nämlich einige Satellitenschüsseln, einige, aber wenige Dachflächenfenster sowie eine solarthermische Anlage auf einem Dach des Anwesens A1. Letztere ist jedoch lediglich 8 qm groß, und wird beim Blick von der Burg zu einem nicht unbeträchtlichen Teil von dem davor liegenden Hausgiebel verdeckt. Die sonstigen Störungen durch die Dachflächenfenster und Satellitenschüsseln sind eher geringfügig, da sie nicht groß und überwiegend unauffällig in die Dachflächen integriert sind. Die einzige innerhalb der Gesamtanlage vorhandene und genehmigte Fotovoltaikanlage befinden sich auf dem Haus S 2, welches sich deutlich weiter entfernt von der Burg in nördlicher Richtung befindet und sie ist daher dem Blick des Betrachters weitgehend entzogen. Dies zeigen die vorgelegten Fotos des Burgblicks auf die Stadt.

Auch wenn der Kl. eine möglichst unauffällige Farbe und Gestaltung der Fotovoltaikanlage wählen würde, würde sie doch aufgrund ihrer nicht zu vermeidenden dunklen Farbgebung zu dem roten Scheunendach in einem auffallenden Gegensatz stehen. Hinzu käme die beträchtliche Größe, durch die ein Großteil der südlich ausgerichteten Dachfläche bedeckt wäre. Es wäre die erste großflächige Anlage dieser Art in der nahen Sichtachse von der Burg auf Kirche und Altstadt und sie würde im Kontext der sonst nur geringfügige Störungen

aufweisenden. Dachflächen dem Betrachter sofort ins Auge fallen und als belastend empfunden werden. Daran ändern die vom Bekl. genehmigten Fotovoltaikanlagen nordwestlich und nördlich des klägerischen Scheunendachs nichts. Denn zum einen handelt es sich hierbei um Anlagen auf Anwesen, die außerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage liegen, zum anderen befinden sie sich nicht in näherer Sichtachse zur Burg. Die sich am Fuße der Burg und um Kirche und Marktplatz gruppierende Altstadt vermittelt zusammen mit der Burg – von dieser aus gesehen sowie umgekehrt – einen Eindruck davon, wie im Mittelalter Burg und Ansiedelung miteinander verbunden und aufeinander angewiesen waren. M. stellt hier – im Vergleich zu anderen, ebenfalls mittelalterlich geprägten hessischen Orten – eine Ausnahmeerscheinung dar. So heißt es beispielsweise in dem Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler zur Burg: „Neben der Wartburg (Thüringen) die bedeutendste aus dem hohen Mittelalter erhaltene Burganlage in Hessen und Thüringen, durch Unberührtheit noch vor dieser ausgezeichnet und künstlerisch mindestens ebenbürtig“ (vgl. Georg Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Hessen II, Der Regierungsbezirk Darmstadt, 2008, S. 596). Weiterhin handelt es sich bei Burg und Stadt M. um ein von modernen Bauten weitgehend unberührt gebliebenes Denkmal, was die Anfälligkeit für Störungen durch moderne Bauten verstärkt. Auch die Dachlandschaft ist für den Gesamteindruck von der mittelalterlich geprägten Stadt mitbestimmend; ihre Wirkung würde durch eine großflächige Fotovoltaikanlage auf dem Scheunendach deutlich geschmälert. Der Eindruck eines historisch gewachsenen, noch mittelalterlichen Stadtbildes erfordert zwar keine von jedweder Unterbrechung freizuhaltende Geschlossenheit und Flächenhaftigkeit der Dächer. Hier würde die Unterbrechung im Gesamteindruck jedoch so nachhaltig und belastend wirken, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes der Stadt M. auszugehen ist. Die Fotovoltaikanlage würde darüber hinaus auch eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Gesamtanlage bedeuten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass eine solche Anlage mindesten für die Dauer von 25 bis 30 Jahren installiert wird; hierin liegt eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung. Die Argumentation des Kl., man müsse hier die Existenz der Häuser seit mehreren Jahrhunderten und für wahrscheinlich weitere Jahrhunderte berücksichtigen, überzeugt nicht. Auf eine solche Sichtweise zielt der Begriff „nur vorübergehend“ in § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ab.

Alledem zufolge hat der Bekl. zu Recht gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 die denkmalschutzrechtliche Genehmigung abgelehnt.

Die Klage ist deshalb abzuweisen.